

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 - Berufssport; BGB §§ 157, 242, 315, 317, 323 Abs. 1 Halbsatz 1, § 325 Abs. 1 Satz 3, §§ 339, 342, 616 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 626 Abs. 1

Leitsätze:

1. Lizenzfußballspieler der Bundesligen sind Angestellte im Sinne von § 616 Abs. 2 Satz 1 BGB.
2. Eine nach den Statuten des Deutschen Fußballbundes und der angeschlossenen Verbände verhängte Spielsperre wirkt sich nicht unmittelbar auf den Lohnanspruch des Spielers aus. In welchem Umfang während der Sperre Lohnansprüche bestehen, muß durch - notfalls ergänzende - Vertragsauslegung ermittelt werden.
3. Eine zu Beginn des Vertragsverhältnisses gezahlte Treueprämie kann der Verein im Falle einer länger dauernden Spielsperre nur anteilig zurückfordern, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, oder wenn die Prämie erkennbar eine Vergütung für die Einsatzmöglichkeit und Einsatzbereitschaft des Spielers sein sollte.

Aktenzeichen: 5 AZR 498/77

Urteil des BAG vom 17. Januar 1979 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



5 AZR 498/77

7 Sa 12/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
17. Januar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Vermerk:

Entscheidungsgründe des Urteils auf Seite 10 berichtet durch Beschluß vom 2. Juni 1980
Kassel, den 3. Juni 1980
gez. Kühnel,
Oberamtsrat

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. April 1977 - 7 Sa 12/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz darüber, ob dem erkrankten Kläger nach Inkrafttreten einer vom Sportgericht des Deutschen Fußballbundes (DFB) gegen ihn verhängten Spielsperre für den restlichen Sechswochenzeitraum das Grundgehalt in Höhe von 1.250,-- DM zusteht und ihm eine restliche Treueprämie in Höhe von 13.000,-- DM zu zahlen ist.

Der Kläger war aufgrund eines vom DFB genehmigten schriftlichen Vertrages vom 21. Mai 1974 ab 1. Juli 1974 bei dem Beklagten als Lizenzfußballspieler der 2. Liga Süd beschäftigt. Der Vertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

- § 1 Die Satzung und die Ordnung des DFB sowie der Regional- und Landesverbände, die in ihren jeweiligen Fassungen die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler erkennt sie - insbesondere das DFB-Lizenzspielerstatut, die Spielordnung des DFB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die Benutzungs- vorschriften für die Lizenzligen sowie die Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Lizenzligen - ausdrücklich als für ihn verbindlich an und unterwirft sich diesen Bestimmungen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und -Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Spieler, insbesondere auch, soweit vereinssanktionengemäß § 43 der DFB Satzung verhängt werden. Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung seines Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt seines Vereins.
- § 2 Der Spieler verpflichtet sich, seine ganze Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den Verein einzusetzen, alles zu tun, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern und alles zu unterlassen, was seiner sportlichen Leistungsfähigkeit im allgemeinen und im besonderen vor und bei Veranstaltungen des Vereins abträglich sein könnte. Gemäß diesen Grundsätzen ist der Spieler insbesondere verpflichtet,



- 3 -

- a) an allen Vereinsspielen und -Lehrgängen sowie Spielen und Lehrgängen des DFB und des Regional- und Landesverbandes teilzunehmen;
- b) an dem Training, sowohl an dem allgemein vorgesehenen als auch an besonders angeordneten Trainingsveranstaltungen und -lagern teilzunehmen;

§ 3 Der Spieler erhält

- 1. ein monatliches Grundgehalt von DM 1500,--
- 2. sonstige Vergütungen
 - a) Treueprämie DM 25000,-- pro Jahr
 - b) Erfolgsprämie DM 200,-- pro Punkt.

§ 4 Bleibt der Spieler länger als 1 Woche oder für mehr als 1 Spiel den für ihn angesetzten Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins schuldhaft fern oder gibt er dem Verein schuldhaft Veranlassung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,-- DM fällig.

§ 6 Verletzt sich der Spieler oder erkrankt er anderweitig, so hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner Vergütungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist entfallen für die Dauer der Erkrankung die Ansprüche auf die vereinbarten Vergütungen.

§ 7 Vertragsbeginn und -ende.
Dieser Vertrag wird am 1. 7. 1974 wirksam. Bedingung für die Wirksamkeit ist, daß dem Spieler bis zu diesem Zeitpunkt die DFB-Lizenz als Lizenzspieler und die Spielerlaubnis bei dem Verein ... erteilt worden sind.

.....

Der Vertrag endet am 30.6.1976. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens bis zu dem der Vertragsbeendigung vorausgehenden 30. April durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
Der Vertrag endet vorzeitig, wenn

.....

- c) eine Partei das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigt (§ 626 BGB).

In einer ebenfalls unter dem 21. Mai 1974 getroffenen schriftlichen Zusatzvereinbarung war u.a. folgendes festgelegt:



" Die im Lizenzspielervertrag genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge.
Die Zahlungsweise der Treueprämie wird wie folgt vereinbart:

Am 1. 7. 1974	DM 10.000,--
am 1. 9. 1974	DM 5.000,--
am 11.11.1974	DM 5.000,--
am 15.12.1974	<u>DM 5.000,--</u>
	DM 25.000,-- ."

Mit dem DFB schloß der Kläger unter dem 1. Juli 1974 zwei schriftliche Vereinbarungen ab, nämlich einen Lizenzvertrag sowie einen Schiedsgerichtsvertrag. In dem Lizenzvertrag hatte er sich u. a. der Vereinsgewalt des DFB und der Regionalverbände als den Träger der Vereinseinrichtung "2. Liga" unterworfen und insbesondere die Vereins- bzw. Vertragsstrafen, die nach den Statuten und Ordnungen dieser Verbände gegen Lizenzspieler verhängt werden können, als für sich verbindlich anerkannt.

Neben dieser Lizenzspielertätigkeit übte der Kläger noch den Beruf eines Baukaufmanns aus.

Durch Urteil des Sportgerichts der 2. Liga Süd vom 21. Januar 1975 wurde der Kläger mit einer Sperre von sechs Monaten und zwei Wochen für die Zeit vom 21. Januar bis 24. Juli 1975 wegen unsportlichen Verhaltens (2 Wochen) und Tätlichkeit (6 Monate) gegenüber dem Schiedsrichter im Anschluß an ein Meisterschaftsspiel der 2. Liga Süd am 23. November 1974 belegt. Seine hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Bundesgerichts des DFB vom 7. März 1975 zurückgewiesen.

Bereits mit Schreiben vom 10. Dezember 1974 hatte der Beklagte den Kläger wegen eines Fernsehinterviews seines Postens als Spielführer enthoben.

Nach dem 23. November 1974 nahm der Kläger noch an einem Spiel, dagegen nicht mehr an den Trainingsveranstaltungen teil. Vom 2. Januar bis 14. Februar 1975 war er laut ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen krank. Der Beklagte zahlte ihm das Grundgehalt bis einschließlich November 1974 sowie 12.000,-- DM auf die vereinbarte Treueprämie. Mit Schreiben vom 26. Mai 1975 kündigte der Kläger



- 5 -

das Vertragsverhältnis wegen Ausbleibens weiterer Zahlungen fristlos. Mit der Klage hat er vom Beklagten Zahlung des Grundgehalts für die Monate Dezember 1974 bis Mai 1975 in Höhe von 9.000,-- DM und der restlichen Treueprämie von 13.000,-- DM nebst Zinsen verlangt und die entsprechenden Anträge gestellt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hierzu vorgebracht:

Aufgrund der vom Sportgericht verhängten Sperre habe der Kläger seine vertragliche Leistung als Spieler für die gesamte Rückrunde der Spielzeit 1974/75 aus eigenem Verschulden nicht erbringen können. Außerdem habe er trotz mehrfacher Aufforderungen nicht mehr am Training teilgenommen. Wegen Leistungsverzug stehe ihm deshalb kein Gehalt zu.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Zahlung der restlichen Treueprämie. Diese werde als Entgelt für die Bereitschaft des Spielers gewährt, überhaupt einen Vertrag mit einem Verein abzuschließen. Es handele sich also nicht um eine Vergütung für die beim Training und Spielbetrieb zu erbringenden Leistungen. Demgemäß sei Geschäftsgrundlage für die Bezahlung der Prämie, daß ein Spieler alles unterlasse, was seinen Einsatz vereiteln oder gefährden könne, somit auch jede Unsportlichkeit. Durch den Verstoß des Klägers gegen diese Verhaltenspflicht und die dadurch ausgelöste Sperre sei die Geschäftsgrundlage für die Zahlung der noch offenen Treueprämie entfallen.

Der Beklagte hat ferner Widerklage auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 100.000,-- DM sowie Erstattung der im sportgerichtlichen Berufungsverfahren entstandenen und von ihm als Mithaftenden bezahlten Verfahrenskosten in Höhe von 970,60 DM erhoben.

Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt. Zu den Einwendungen des Beklagten gegen die Klage hat er vorgebracht:

- 6 -



- 6 -

Er sei durch die Spielsperre nicht in Leistungsverzug geraten. Ein Berufsfußballspieler sei während des Spiels und auch unmittelbar danach besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Wolle man ihn wegen eines zu harten Einsatzes oder wegen einer in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner vertraglichen Verpflichtung stehenden Tötlichkeit zusätzlich auch noch mit einem Einkommensverlust bestrafen, so müßte dies ausdrücklich vereinbart sein. Der Beklagte habe ihm auch im Jahre 1972 bereits einmal während einer Sperre von acht Wochen die vereinbarten Bezüge fortgezahlt. Vorsorglich bestreite er die ihm vorgeworfene Tötlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter. Er sei auch berechtigterweise dem Training ferngeblieben, weil sich sein Gesundheitszustand nach dem 14. Februar 1975 bis zum Ende des Vertrages nicht gebessert habe. Der Beklagte schulde ihm auch die restliche Treueprämie, weil der mit ihr bezweckte Erfolg, nämlich der Vertragsabschluß mit dem Beklagten, erreicht worden sei. Ob ein Spieler dann auch tatsächlich zum Einsatz komme, sei unerheblich.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 2.500,-- DM Gehalt für die Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 20. Januar 1975 und den Kläger zur Erstattung der sportgerichtlichen Verfahrenskosten von 970,60 DM nebst Zinsen an den Beklagten verurteilt. Im übrigen hat es Klage und Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt. Er hat Gehaltsansprüche für die Zeit vom 21. Januar bis 14. Februar 1975 in Höhe von 1.250,-- DM, den Anspruch auf Zahlung der restlichen Treueprämie in Höhe von 13.000,--DM sowie den Antrag auf vollständige Abweisung der Widerklage (wegen Erstattung der Verfahrenskosten) weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch die Klageansprüche im Umfang seiner Berufungsanträge weiter (Zahlung von insgesamt 14.250,-- DM nebst Zinsen), während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Der Senat kann über den Anspruch des Klägers, ihm für die Dauer der Krankheit vom 21. Januar bis 14. Februar 1975 das Gehalt weiterzuzahlen, nicht abschließend entscheiden.

1. Ein Gehaltsfortzahlungsanspruch kann dem Kläger nach § 616 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 616 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BGB zustehen. Die Voraussetzungen für diesen Anspruch liegen an sich vor.

a) Der Kläger war Arbeitnehmer des Beklagten. Der Senat hat Lizenzfußballspieler der Bundesliga bereits in seinen Urteilen vom 16. Januar 1977 (BAG 23,171 = AP Nr. 29 zu § 138 BGB) und vom 24. Februar 1972 (AP Nr. 10 zu § 11 BUrtLG [zu 1 der Gründe]) als Arbeitnehmer angesehen. Dies entspricht auch der jetzt herrschenden Meinung (Schmidt, AR-Blattei Sport II Abschn. D V; ders., RdA 1972, 84 und Anm. zu BAG AP Nr. 29 zu § 138 BGB; Buchner, NJW 1976, 2242; Börner, Berufssportler als Arbeitnehmer, 1969, S. 38 ff.; Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, 1972, S. 27 ff.; BSGE 16,98 [für Vertragsspieler]). Für das hier vorliegende Vertragsverhältnis kann nichts anderes gelten; der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält die typischen Merkmale einer in persönlicher Abhängigkeit zu erbringenden Dienstleistung. Daß der Kläger daneben den Beruf eines Baukaufmanns ausübte, ist für seinen Status als Arbeitnehmer des Beklagten ohne Bedeutung. Es handelt sich insofern um eine, nach § 2 des Arbeitsvertrages gestattete Mehrfachbeschäftigung (vgl. Schmidt, AR-Blattei Sport II, aaO).

b) Der Kläger war auch Angestellter im Sinne von § 616 Abs. 2 Satz 1 BGB. Das Bundessozialgericht (aaO) hat dies für Vertragsspieler mit der Begründung angenommen, daß die Wettspiele den Charakter einer Vorführung oder Schau-stellung mit z. T. den Artisten vergleichbaren Leistungen tragen und die Spieler deshalb den Bühnenmitgliedern nahe-stehen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 AVG den Angestellten ohne Rücksicht auf die geistige Tätigkeit und den



künstlerischen Wert der Leistungen zugerechnet werden. Hierbei hat es berücksichtigt, daß die Verkehrsanschauung diesen Spielern als Spitzenkräften des Fußballsports eine gehobene Stellung einräumt. Für die Lizenzspieler kann nichts anderes gelten; sie heben sich im Hinblick auf die an sie gestellten besonderen Anforderungen und nach der Verkehrsanschauung aus dem Kreis der Vertragsspieler noch heraus.

c) Der Kläger war in dem Zeitraum, für den er Lohnfortzahlung beansprucht, arbeitsunfähig krank. Das ist zwischen den Parteien nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils unstreitig. Der Beklagte hat lediglich bestritten, daß der Kläger über den 14. Februar 1975 hinaus - bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger seine Arbeitsunfähigkeit durch Atteste nachgewiesen - wegen Krankheit an der Teilnahme am Training verhindert gewesen sei. Da die Krankheit am 2. Januar 1975 begonnen hatte, muß die Beklagte das Gehalt an sich bis einschließlich 12. Februar weiterzahlen (§ 616 Abs. 2 Satz 2 BGB).

2. Allerdings hat der Angestellte bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit nur dann einen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung, wenn er ohne die Erkrankung einen Anspruch auf Zahlung des Gehalts gehabt hätte. Nach dem Wortlaut aller Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 1 LohnFG, § 616 Abs. 2 BGB, § 63 HGB, § 133 c GewO) wird vorausgesetzt, daß ein Lohn- oder Gehaltsanspruch bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit besteht. Die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung muß die Ursache dafür bilden, daß die Arbeit nicht geleistet wird (ständige Rechtsprechung des BAG; vgl. BAG 10,7 [10/11] = AP Nr. 20 zu § 63 HGB [zu III 1 und 2 der Gründe]; BAG 11, 19 [21/22] = AP Nr. 27 zu § 63 HGB [Bl. 1 R, 2]; ferner die Urteile des erkennenden Senats AP Nr. 4 zu § 133 c GewO [zu 2 der Gründe]; AP Nr. 36 zu § 1 LohnFG [zu 2 der Gründe]; Urteil vom 17. November 1977 - 5 AZR 599/76 -



[demnächst] AP Nr. 8 zu § 9 BurlG - [zu 2 a der Gründe]). Folgerichtig prüft das Berufungsgericht, ob der Kläger, wäre er nicht erkrankt, sein Gehalt fordern könnte.

a) Das Berufungsgericht meint hierzu, dem Kläger sei mit dem Inkrafttreten der sportgerichtlichen Spielsperre am 21. Januar 1975 die Arbeitsleistung unmöglich geworden. Da er die Sperre durch grobes Verschulden herbeigeführt und deshalb die Unmöglichkeit zu vertreten habe, könne der Beklagte gemäß § 325 Abs. 1 Satz 3 BGB auch geltend machen, daß der Kläger gemäß § 323 Abs. 1 Halbs. 1 BGB seinen Lohnanspruch in vollem Umfang verloren habe.

b) Mit dieser Begründung läßt sich das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten.

Das Berufungsgericht geht offensichtlich davon aus, daß die vom Kläger zu erbringende Leistung durch die Sperre rechtlich unmöglich geworden ist. Das ist hier aber nicht der Fall. Daß der Kläger einen Teil der Leistung, nämlich die Mitwirkung bei Vereinsspielen, nicht erbringen darf, beruht allein auf einer vertraglichen Abrede der Parteien. Dabei unterstellt der Senat ohne nähere rechtliche Prüfung, daß diese Abrede wirksam zustandegekommen und für beide Teile verbindlich ist.

Der Kläger hat sich in § 2 des Arbeitsvertrages gegenüber dem Beklagten verpflichtet, die Satzung des DFB (auszugsweise abgedruckt bei Preis, aaO, S. 129/131) und die sonstigen Ordnungen dieses Verbandes und der Regionalverbände sowie die auf der Grundlage dieser Ordnungen ergehenden Entscheidungen der zuständigen Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen. Die entsprechende Verpflichtung gegenüber dem DFB ist er, gemäß § 16 des Bundesligastatuts (Preis, aaO, S. 133/137), im Lizenzvertrag eingegangen. Die gegen ihn verhängte Sperre ist als Strafart in § 43 der DFB-Satzung vorgesehen. Für Regelverstöße in Bundesligaspielen enthält § 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB einen besonderen Strafenkatalog, nach welchem für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Linienrichter eine Sperre von mindestens sechs Monaten zu verhängen ist.



Da der Kläger jedoch nicht vereinsrechtlich an den DFB gebunden ist - Mitglieder des DFB können gemäß § 6 Nr. 1 der Satzung nur Regional- und Landesverbände sein - , beruhen die von den zuständigen Organen des DFB (Sportgericht, Bundesgericht; § 16 Nr. 1 Buchst. f, § 40 DFB-Satzung, § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung) nicht auf der Vereinsstrafgewalt des DFB (vgl. dazu BAG 23, 171 [175, 176] = AP Nr. 29 zu § 138 BGB [zu 2 b der Gründe]). Sie sind vielmehr Vertragsstrafen, die, soweit es sich nicht um Geldstrafen handelt, im Sinne des § 342 BGB in einer anderen Leistung bestehen. Sie sind auch, abweichend von § 339 BGB, nicht im Vertrag festgelegt und werden nicht verwirkt, sondern durch Subsumtion unter bestimmte Tatbestände gemäß § 315 BGB bestimmt (vgl. dazu insbesondere Erman-Westermann, BGB, 6. Aufl., § 25 RdNr. 4 c; § 339 RdNr. 2; § 342 RdNr. 1 und 2 m. w. N.). In dem durch Lizenzvertrag begründeten Rechtsverhältnis zwischen Spieler und DFB bestimmt dieser die Strafe als Gläubiger, in dem Arbeitsverhältnis des Spielers mit dem Verein als Dritter gemäß § 317 BGB.

3. Mit der Verhängung einer Sperre ist über das rechtliche Schicksal des Lohnanspruchs aber noch nichts gesagt. Diese vertragliche Vereinbarung beschränkt sich nur auf die Arbeitspflicht des Klägers und in diesem Rahmen nur auf seine in § 2 Abs. 1 Buchst. a des Arbeitsvertrages begründete Pflicht zur Teilnahme an allen Vereinsspielen.

a) Was mit dem Lohnanspruch im Falle einer Sperre werden soll, muß deshalb zunächst durch Auslegung des Vertrages ermittelt werden. Eine ausdrückliche Regelung fehlt. Es ist aber möglich, daß für den bezahlten Lizenzfußballsport eine allgemeine Übung zur Lohnzahlung bei Spielersperren festgestellt werden kann, die die Parteien stillschweigend in Bezug genommen haben. Allerdings gibt es, soweit ersichtlich, bisher zu dieser Frage keine gerichtlichen Entscheidungen. Auch Äußerungen aus der Literatur sind nicht bekannt. Andererseits gehören Regelverstöße von Lizenzfußballspielern, die teilweise zu erheblichen Sperrstrafen führen, keineswegs



zu den Seltenheiten des Fußballsports, wie den Presseberichten über die Spiele der Bundesligavereine zu entnehmen ist. Dies könnte dafür sprechen, daß die Vereine, soweit sie Sperrstrafen nicht zum Anlaß einer fristlosen Kündigung nehmen, ihren Spielern jedenfalls das Grundgehalt auch für die Sperrzeit ungekürzt fortzahlen. Ist dies - ohne Rücksicht auf Umfang und Anlaß der Strafe - der Fall, oder läßt sich eine allgemeine Übung zumindest für Sperrstrafen in dem gegen den Kläger verhängten Umfang feststellen, so ist der Arbeitsvertrag der Parteien mit diesem Inhalt zu ergänzen. Die Parteien haben sich in § 1 des Arbeitsvertrages den Satzungen und Ordnungen des DFB sowie der Regional- und Landesverbände unterworfen und die darin enthaltenen Regelungen als allgemein anerkannte Grundsätze des Deutschen Fußballsports bestätigt. Deshalb ist anzunehmen, daß sie sich auch einer solchen allgemeinen Übung im Geltungsbereich dieser Regelungen unterworfen haben.

b) Läßt sich eine solche allgemeine Übung nicht feststellen, liegt eine Vertragslücke vor, die eine Ergänzung des Vertragsinhalts nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 157, 242 BGB erforderlich macht. Dabei ist darauf abzustellen, was die Parteien bei vernünftiger Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben vereinbart hätten (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 157 Anm. 2 a).

Im Streitfall dürften folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

(1) Dem Kläger muß zumindest ein Teil des Grundgehalts verbleiben. Er muß, auch wenn er an Vereinsspielen nicht mitwirken darf, weiter am Training teilnehmen. Insoweit stellt er seine Arbeitskraft dem beklagten Verein zur Verfügung.

Die Teilnahme an den Vereinsspielen war nur ein Teil der Arbeitspflicht des Klägers. Gemäß § 2 Buchst. b und § 4 Abs. 2 des Arbeitsvertrages schuldete er auch die Teilnahme am Training. Insoweit handelt es sich nicht nur um eine unwesentliche Nebenpflicht. Dies ergibt sich bereits



aus dem Vertrag selbst. Darin ist die Teilnahme am Training in dem Pflichtenkatalog des § 2 Abs. 1 besonders aufgeführt und § 4 Abs. 2 nochmals hervorgehoben. Welches Gewicht der Beklagte dieser Verpflichtung beimißt, wird aus der in § 4 Abs. 4 des Vertrages getroffenen Regelung deutlich. Danach wird eine Vertragsstrafe von 100.000,-- DM u. a. auch dann fällig, wenn der Spieler länger als eine Woche den für ihn angesetzten Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins - und damit auch den in Abs. 2 aufgeführten Trainingsveranstaltungen - schuldhaft fernbleibt. Ob diese Vertragsstrafenklausel im Hinblick auf die Strafhöhe einer rechtlichen Nachprüfung standhält (verneinend Preis, aaO, S. 77/78), kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Die Bedeutung dieser Verpflichtung ergibt sich aber weiter auch aus dem eigenen Vortrag des Beklagten. Danach ist die Teilnahme des Spielers am Training auch während einer Sperrzeit erforderlich, um seine Leistungsfähigkeit für die Zeit nach dem Ablauf der Sperre zu erhalten. Der Beklagte hat deshalb vom Kläger auch die weitere Teilnahme am Training gefordert. Er hat die Behauptung des Klägers, daß er über die durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegte Zeit hinaus aus gesundheitlichen Gründen am Training verhindert gewesen sei, bestritten und mit der sich daraus ergebenden Verletzung dieser Vertragspflicht seine Weigerung begründet, das Grundgehalt fortzuzahlen.

Welcher Teil des Lohnes danach weiterzuzahlen ist, richtet sich einmal nach dem Wert, den diese Trainingsleistung für den beklagten Verein noch hatte. Zum andern könnte es auch auf den zeitlichen Umfang dieser Arbeitsleistung im Verhältnis zur Gesamtarbeitsleistung, die der Kläger zu erbringen hatte, ankommen.

(2) Es liegt weiter nahe, in die Interessenabwägung auch die Schwere des Verstoßes gegen sportliche Regeln einzubeziehen. Dabei darf dem Spieler aber nicht jede Möglichkeit genommen werden, seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, solange der Verein als Arbeitgeber am Arbeitsvertrag festhält. Bei besonders schweren Verstößen muß der Verein



deshalb prüfen, ob er am Vertrag festhalten oder eine fristlose Kündigung aussprechen will. Will er das Arbeitsverhältnis trotz der Sperre fortsetzen, muß er im angemessenen Umfang den Lohn weiterzahlen. Er kann den Spieler nicht für sechs Monate auf Sozialhilfe verweisen.

4. Dadurch, daß hinsichtlich der Lohnzahlungspflicht der Vertragsinhalt unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen festgestellt werden muß, wird zugleich den Bedenken Rechnung getragen, die gegen die Unterwerfung des Spielers unter das Urteil des Sportgerichtes des DFB erhoben worden sind.

a) Die Bedenken beruhen auf folgenden Erwägungen:

Der DFB hat ein Lizenzspielersystem geschaffen, in dem der Lizenzspieler nicht Mitglied des DFB ist, sondern nur Arbeitnehmer seines Vereins. Um aber in den Bundesligen spielen zu können, bedarf er einer "Lizenz" des DFB, die er durch einen mit diesem abzuschließenden Vertrag (Lizenzvertrag) erhält, wie dies auch im Streitfall geschehen ist. In den §§ 2 und 3 dieses Vertrages unterwirft er sich der Vereinsgewalt des DFB und Regionalverbände und geht gleichzeitig eine vertragliche Verpflichtung ein, die Vorschriften des DFB, darunter auch den in § 43 der DFB-Satzung festgelegten Strafenkatalog sowie die von den Organen dieser Verbände erlassenen Maßnahmen und damit auch die sportgerichtlichen Strafen zu beachten. Die "Lizenz" erhält er aber nur, wenn er auch in seinem Arbeitsvertrag dem Verein gegenüber eine inhaltsgleiche Verpflichtung eingeht. Durch den gleichzeitigen Abschluß des Schiedsgerichtsvertrages mit dem DFB soll der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Sportgerichte ausgeschlossen sein; § 101 ArbGG könne dem nicht entgegengehalten werden, weil der Spieler zum DFB in keinem Arbeitsverhältnis steht.

Börner (Berufssportler als Arbeitnehmer, 1969, S. 92) und Schmidt (RdA 1972, 84 [93]) halten die Bindung der Lizenzspieler an die verbandsrechtliche Strafgewalt wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG für nichtig und die



Sportgerichtsbarkeit insgesamt für unzulässig. Nach Preis (Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, 1972, S. 81 ff.) ist die Spruchtätigkeit der Sportgerichte zwar zulässig, jedoch in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar, weil der zwischen Spieler und DFB abgeschlossene Schiedsgerichtsvertrag im Hinblick auf die beherrschende Stellung des DFB gemäß § 1025 Abs. 2 ZPO nichtig ist. Preis sieht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für gegeben an, weil zwischen Spieler und DFB keine arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Rechtsbeziehungen bestehen (aaO, S. 104 ff.).

Buchner (aaO) gibt zu erwägen, ob der DFB im Umfang seiner durch den Lizenzvertrag begründeten und auf das Arbeitsverhältnis durchschlagenden Befugnisse partiell in die Arbeitgeberstellung eingerückt ist. Die Strafe des Lizenzentzugs stelle sich als fristlose Kündigung dar, die an der zwingenden Vorschrift des § 626 BGB zu messen wäre, die Sportgerichtsbarkeit als Wahrnehmung delegierter Betriebsgerichtsbarkeit. Diese entspräche im Hinblick auf die Regelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB den vom Bundesarbeitsgericht (BAG 20,79 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße) gestellten Anforderungen. Da somit arbeitsvertragliche Beziehungen auch zwischen Spieler und DFB bestünden, wäre der Schiedsgerichtsvertrag gemäß § 101 ArbGG nichtig und arbeitsgerichtliche Überprüfung der sportgerichtlichen Strafen gewährleistet.

Dieser Ansicht ist das Arbeitsgericht Gelsenkirchen (NJW 1977, 598) gefolgt. Es hat in einem - nach der Mitteilung des Verlags (aaO) - später durch Vergleich erledigten Rechtsstreit über einen sportgerichtlich gegen mehrere Bundesligaspieler verhängten befristeten Lizenzentzug die gegen den Verein und den DFB erhobene Feststellungsklage für zulässig erachtet, den Lizenzentzug als fristlose Kündigung gewertet und wegen Fehlens eines wichtigen Grundes gemäß § 626 Abs.1 BGB für unwirksam angesehen.

b) Auf diese Bedenken braucht der Senat im vorliegenden Zusammenhang nicht näher einzugehen. Hier ist nur darüber zu entscheiden, wie die wirtschaftlichen Folgen aus einer



vom DFB verhängten Sperre auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen sind. Dabei müssen die Interessen beider Seiten nach Treu und Glauben abgewogen werden. Damit wird sichergestellt, daß weder der Deutsche Fußballbund noch der Verein als Arbeitgeber einseitig ihre Interessen, was den Lohnzahlungsanspruch betrifft, durchsetzen können.

II. Auch soweit das Landesarbeitsgericht die auf Zahlung der restlichen Treueprämie von 13.000,-- DM gerichtete Klage abgewiesen hat, ist eine Zurückverweisung der Sache erforderlich.

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist es rechtsmißbräuchlich, wenn der Kläger die restliche Treueprämie verlangt. Dem kann der Senat nur zustimmen, wenn der beklagte Verein, hätte er rechtzeitig und vereinbarungsgemäß gezahlt, auch einen Anspruch auf teilweise Rückzahlung der Prämie gehabt hätte. Nach der Vereinbarung vom 21. Mai 1974 hätte der Beklagte die gesamte Treueprämie bis zum 15. Dezember 1974 zahlen müssen. Dadurch, daß er seine Zahlungspflicht vor Eintritt der Sperre noch nicht vollständig erfüllt hatte, kann die Rechtslage für ihn nicht günstiger geworden sein.

2. Damit hängt die Entscheidung über die Treueprämie davon ab, ob der Beklagte, hätte er rechtzeitig gezahlt, einen Anspruch auf Rückzahlung eines Teilbetrages gehabt hätte.

a) Die Prämie ist im Arbeitsvertrag als Treueprämie bezeichnet, unter der Rubrik "sonstige Vergütungen" aufgeführt und nach Höhe und Bezugszeitraum bestimmt. Es handelt sich somit um eine zusätzliche Jahreszahlung zum laufenden Monatsgehalt, die sich jedoch nach Höhe und Auszahlungstermin wesentlich von den Jahreszahlungen unterscheidet, die sonst im Arbeitsleben üblich sind. Die Prämie übersteigt mit dem Gesamtbetrag von 25.000,-- DM das Jahresgehalt des Klägers von 18.000,-- DM um nahezu 40 % und war gegen Ende der ersten Hälfte des Bezugszeitraums zur Zahlung fällig. Demgegenüber belaufen sich die sonst üblichen Jahresleistungen in der Regel auf Beträge bis zu zwei Monatsverdiensten, liegen jedenfalls doch weit unter



einem Jahreseinkommen.

- b) Der Vertrag enthält keine näheren Bestimmungen, die Rückschlüsse darauf erlauben, ob und ggf. in welchem Umfang nach dem Willen der Parteien die Treueprämie von der Erbringung der Arbeitsleistung durch den Kläger oder zumindest seiner Einsatzmöglichkeit und Einsatzwilligkeit abhängen sollte. Nur wenn ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, kann aber ein Rückzahlungsanspruch in Betracht kommen.
- c) Das Berufungsgericht wird deshalb auch hier in erster Linie prüfen müssen, ob es nicht auf eine allgemeine Übung zurückgreifen kann. Die Zahlung solcher Treueprämien oder Hand- bzw. Vertragsgelder ist im Bereich des Lizenzfußballsports weit verbreitet (vgl. den bei Preis, aaO S. 137/140 abgedruckten Musterarbeitsvertrag [§ 3 Buchst. d, bb], der mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrag in den wichtigsten Bestimmungen weitgehend übereinstimmt). Deshalb ist nicht auszuschließen, daß auch zu dieser Vereinbarung eine allgemeine Übung besteht, ob und in welchem Umfang sich vom Spieler verschuldete Leistungsstörungen auf den Prämienanspruch auswirken.
- d) Sollte sich keine allgemeine Übung feststellen lassen, käme es auf den mit der Prämienzahlung verfolgten Zweck an. Es müßte geprüft werden, ob die Parteien nur die rechtliche Bindung des Klägers belohnen oder auch einen Bezug zur Arbeitsleistung herstellen wollten.

Der in der Zusatzvereinbarung vom 21. Mai 1974 geregelte Auszahlungsmodus läßt keinen solchen Bezug zur Arbeitsleistung erkennen. Daß der Kläger im Zeitpunkt der Fälligkeit der Treueprämie bereits für den gesamten Bezugszeitraum rechtlich gebunden war, spricht eher dafür, daß die Prämie in erster Linie ein Entgelt für die eingegangene rechtliche Bindung darstellt. Andererseits ist wegen der Höhe der Prämie die Annahme möglich, daß sie auch für Einsatzbereitschaft und Einsatzmöglichkeit des Spielers gezahlt wird. Insoweit könnte sich zumindest bei grob verschuldetem längerem Arbeitsausfall nach den Auslegungsmaß-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

stäben der §§ 157, 242 BGB eine anteilige Rückzahlungspflicht des Spielers ergeben.

e) Zu all diesen Punkten sind noch tatsächliche Feststellungen erforderlich.

3. Sollte sich herausstellen, daß die verhängte Spieler-sperre keinen Anspruch auf Rückzahlung einer bereits gezahlten Treueprämie auslöst, wenn das Arbeitsverhältnis trotz dieser Sperre von beiden Parteien fortgesetzt wird, müßte das Berufungsgericht noch prüfen, wie sich die vom Kläger zum 26. Mai 1975 erklärte fristlose Kündigung auswirkt. War sie wirksam, löst sie keinen Anspruch auf teilweise Rückzahlung der Treueprämie aus. Gleiches gilt, wenn der Beklagte mit dem sofortigen Ausscheiden des Klägers einverstanden war, weil er an diesem Spieler kein Interesse mehr hatte. War die Kündigung unwirksam, kann der Kläger nicht die volle Prämie verlangen, wenn der Bestand des Arbeitsverhältnisses für das gesamte Bezugsjahr vorausgesetzt wurde und zumindest stillschweigend ein Rückzahlungsanspruch für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart war.

gez.: Dr. Heither Dr. Fenge Triebfürst
Krebs Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)